

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mittleres Ostfriesland gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und den organisatorischen Rahmen zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Mittleres Ostfriesland regelt. Das REK ist dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Bitte um Anerkennung als LEADER-Region übergeben worden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Entsprechend der Gebietsabgrenzung ist der Name Lokale Aktionsgruppe Mittleres Ostfriesland, nachfolgend LAG genannt.

Der Sitz ist Schloßstraße 10, 26532 Großheide im Rathaus der Gemeinde Großheide.

Die LAG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit (§ 54 BGB), der die Beteiligung an und Umsetzung von LEADER in der EU-Förderperiode 2023-2027 in der Region Mittleres Ostfriesland sicherstellen soll. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben, Aufwandsentschädigungen oder vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2 Zweck

Zweck der LAG ist die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Mittleres Ostfriesland.

§ 3 Aufgaben der LAG

- Unterstützung bei der Durchführung des REKS
- Änderung und Anpassung des REKS (ggf. Mitwirkung bei einer Fortschreibung)
- Projektauswahl zur Förderung
- Vernetzung der LEADER-Aktivitäten
- Durchführung von Vorhaben und Kooperationsmaßnahmen
- Evaluierung des Entwicklungsprozesses und der eigenen Aktivitäten (einschließlich Regionalmanagement)

Die LAG als zentrales Team kann sich für die Umsetzung von LEADER im Mittleren Ostfriesland weiterer – ggf. noch zu bildenden - Organe bedienen:

- den Arbeitskreisen/-gruppen,
- dem Mittleres Ostfriesland-Tag,
- einem Expertenrat und
- dem beteiligten Amt für regionale Landesentwicklung Aurich.

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Mittleres Ostfriesland

§ 4 Zusammensetzung der LAG und dem Entscheidungsgremium

Die LAG besteht aus Vertreter*innen folgender in der Region ansässigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden:

Stadt Aurich, Stadt Emden, Stadt Wittmund, Gemeinde Großheide, Gemeinde Ihlow und Samtgemeinde Holtriem sowie aus Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen (eine Liste der WiSo-Partner*innen ist dem REK zu entnehmen).

Aus der Mitte dieser Beteiligten wird ein/e Vorsitzende/r sowie dessen/deren Stellvertreter*in gewählt.

Die vorgenannten Mitglieder (Entscheidungsgremium) sind stimmberechtigt.

Des Weiteren sind Mitglieder der LAG Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) sowie die Landkreise Aurich und Wittmund. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind somit beratend tätig.

§ 5 Beitritt von Mitgliedern

Mitglied der LAG Mittleres Ostfriesland kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder einen Wirtschafts- und Sozialpartner*in vertritt. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag die LAG.

Eine Vertreterin/ein Vertreter des für die verwaltungstechnische Abwicklung federführenden Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Aurich ist LAG-Mitglied mit beratender Stimme.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (§ 8) oder der Geschäftsstelle (§ 9) aus der LAG austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der LAG mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der LAG per Beschluss für die Zeit der Bewilligung bis zum Ablauf der Förderperiode in 2027 gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, wenn die Aufgaben der LAG noch fortbestehen. Er bleibt zudem im Falle einer

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Mittleres Ostfriesland

Abwahl während seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung der LAG berechtigt.

Die LAG ermächtigt den Vorsitzenden, bei bereits beschlossenen Projekten einer Erhöhung der LEADER-Mittel bis zur Höhe von 20 % der gewährten Förderung, maximal jedoch um einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro, zustimmen zu dürfen. Die LAG ist in diesen Fällen im Nachgang entsprechend zu informieren.

§ 9 Federführende Kommune

Die federführende Kommune ist bei der Gemeinde Großheide angesiedelt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Die Sitzungen der LAG sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit LAG-Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsstelle nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden (bei deren/dessen Verhinderung mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) durch einfache Email einberufen. Dabei ist die von der/dem Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitglieder sollen an allen Sitzungen der LAG teilnehmen. Bei Verhinderung einer Teilnahme eines Mitgliedes an den LAG-Sitzungen kann von ihm eine Vertreterin/ein Vertreter berufen werden. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. digital-anwesend ist. Davon müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozial- und Umweltpartner sein. Sie gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein LAG-Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Mittleres Ostfriesland

Ist die LAG wegen der Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der LAG.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Mitglieder der LAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller*in sind oder ein persönliches Interesse verfolgen, an der Abstimmung über das Projekt nicht teil. In der Niederschrift (§ 13) wird festgehalten, dass ein Mitglied des Beschlussgremiums als Antragsteller*in an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der/des Vorsitzenden wird namentlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt.

Die LAG kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.

Abstimmungen können auch digital im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Die Abstimmung erfolgt z.B. durch ein „ja/nein zu TOP xxx“) im Videochat. Das Abstimmungsergebnis wird dann z.B. durch einen Screenshot o.ä. festgestellt.

§ 13 Umlaufverfahren

Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe. Die LAG-Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (i. d. R. Projektanträge) mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben. Dabei werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitglieder der LAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller*in sind, an der Abstimmung über das eigene Projekt nicht teil. Nach Ablauf

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Mittleres Ostfriesland

dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Geschäftsstelle die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 14 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der LAG, die Gegenstände der Verhandlung und Anträge enthalten.

Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

Gegebenenfalls ist zu protokollieren, dass Mitglieder des Beschlussgremiums als Antragsteller*in an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Fassung tritt mit der Entscheidung des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Anerkennung des Mittleren Ostfrieslands als LEADER-Region in der EU-Förderperiode 2023-2027 in Kraft.

Mit Projektabschluss „LEADER Mittleres Ostfriesland“ tritt die Geschäftsordnung der LAG außer Kraft.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die LAG.